

Satzung

Förderverein MATAPIKIDS e.V.

in der Fassung vom 25.11.2022

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Förderverein MATAPIKIDS e.V.
2. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Vaterstetten, Ortsteil 85598 Baldham.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München (VR 30083) eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist ab dem 01.01.2017 das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der gültigen Abgabenordnung (AO) und zwar durch ideelle und materielle Förderung der MATAPI gGmbH bzw. deren Einrichtungen. Hierzu gehören: Kindertagesstätten mit Kindergartengruppen und eine außer- oder nachschulische Betreuungsstätte (Hort).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).
4. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung der MATAPI gGmbH, insbesondere durch:
 - Ausrichtung und Unterstützung von Veranstaltungen für die Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Mitarbeiter*innen in kultureller, organisatorischer und materieller Weise.
 - Anschaffung und Erhaltung von Spielgeräten und/oder Materialien
 - Anschaffung und Erhaltung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
 - Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder
 - Förderung der Außendarstellung von Verein und MATAPI gGmbH bzw. deren Einrichtungen in der Öffentlichkeit.
5. Der Förderverein übernimmt dabei keine Aufgaben des Trägers.
6. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen und die Sammlung von Spenden.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und/oder juristische Person sein, die bereit ist, den Verein und seinen Zweck zu unterstützen.
2. Für jedes in den Einrichtungen des Vereins betreute Kind soll mindestens ein Elternteil bzw. Sorgeberechtigter Mitglied des Vereins werden.

3. Die Aufnahme soll schriftlich beantragt werden. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Er entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt in dem Monat, in welchem über den Aufnahmeantrag positiv entschieden wurde.
4. Die Dauer der Mitgliedschaft ist zeitlich nicht beschränkt. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils mit einer Frist von drei Monaten mit Wirkung zum Kalenderjahresende möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
5. Außer durch Austritt endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft bei deren Auflösung.
6. Der Ausschluss kann mit einfacher Mehrheit vom Vereinsvorstand erklärt werden durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
7. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben, es sei denn es fehlt nachweisbar an einer bekannten Anschrift. Das ausgeschlossene Mitglied kann sich gegen den Beschluss des Vorstandes an die Mitgliederversammlung wenden. Der Antrag auf Aufhebung des Vorstandsbeschlusses muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Beschlusses über den Ausschluss beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingelegt werden. Der Vorstand hat die Entscheidung über den Ausschluss des betreffenden Mitglieds auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 4 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, er ist auch im Beitrittsjahr in voller Höhe zu zahlen.
3. Der Vorstand darf freiwillige Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern annehmen. Auch diese freiwilligen Spenden dürfen nur zur Verwirklichung des gemeinnützigen Zweckes des Vereins verwendet werden.
4. Der Vorstand kann im besonders gelagerten Einzelfall einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag festsetzen.
5. Der Einzug des Jahresbeitrags erfolgt im Lastschriftverfahren. Jedes Mitglied ist verpflichtet, zusammen mit dem Aufnahmevertrag die Einwilligung zum Bankeinzug zu geben.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder, wenn dies durch den Vorstand oder von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail - soweit das Mitglied dem Zugang per E-Mail nicht widersprochen hat - durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben-Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen und Anträge einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Erörterung und Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für unbestimmte Zeit. Zusammen mit dem Vorstand wählt sie für dessen Amtszeit zwei Rechnungsprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über dessen Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
 - a. Genehmigung des Berichts der Kassenprüfer
 - b. Wahl und Abberufung der zu wählenden Vorstandsmitglieder
 - c. Festsetzung und Höhe des Jahresbeitrags
 - d. Entlastung der Kassenprüfer sowie des Vorstands
 - e. Satzungsänderungen
 - f. Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich und beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem vom Vorstand zuvor mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so ist ein neuer Termin festzusetzen. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und die vorhergehende Diskussion einem Wahlleiter oder Wahlausschuss übertragen werden.
8. Alle Mitglieder des Vereins sind stimmberechtigt. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht eines Mitglieds ist übertragbar, durch schriftliche

Vollmacht auf ein weiteres Vereinsmitglied oder auf den ebenfalls sorgeberechtigten Ehe- oder Lebenspartner. Ein Bevollmächtigter darf dabei nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten.

9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, dies gilt auch bei Satzungsänderungen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden bei Berechnung der erforderlichen Mehrheit nicht einbezogen.

10. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

11. Die Versammlung kann als Präsenzversammlung oder virtuelle Versammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Mitglieder an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenz und virtueller Versammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung bzw. -sitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Einladung und teilt diese in der Einladung zur jeweiligen Versammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Versammlung ein, so teilt er den Teilnehmern spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person, dem Vorsitzenden. Es können bis zu zwei weitere Vorstände gewählt werden (Finanzvorstand und Personalvorstand). Im Fall, dass ein (externer) Geschäftsführer beauftragt wird die laufenden Geschäfte zu führen, mit dem der Verein ein Angestelltenverhältnis begründet, wird die Zuständigkeit des Vorstandes davon nicht berührt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden und – sofern gewählt – durch den Finanzvorstand und Personalvorstand jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Die Zuständigkeit für Finanzen liegt beim Finanzvorstand, soweit ein solcher gewählt ist. Dieser entscheidet allein über die regelmäßig wiederkehrenden betrieblichen Ausgaben, welche zur Aufrechterhaltung des Vereins notwendig sind. Sollte der Vorstand nur aus dem Vorsitzenden bestehen, liegt bei diesem auch die Zuständigkeit für Finanzen.

2. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungspunkte
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- Buchführung
- Erstellung eines Jahresberichtes
- Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern

3. Der Vorstand entscheidet über die Verteilung der Mittel des Vereins nach Deckung der Kosten.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt, wobei die Wahl auf Antrag eines Mitgliedes geheim erfolgen kann. Wird kein neuer Vorstand gewählt, bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft während der Amtsperiode erlischt die Vorstandstätigkeit automatisch. Besteht der Verein nur aus einem Vorstandsvorsitzenden, muss in diesem Falle vor Austritt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, in der ein neuer Vorstand zu wählen ist.
6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Er kann für seine Tätigkeit im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Möglichkeiten ein angemessenes Entgelt erhalten. Dieses wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
7. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Tätigkeit des Vorstandes in einem Rechnungsjahr wird von dem Rechnungsprüfer innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres geprüft. Der Rechnungsprüfer erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich Bericht über ihre Überprüfung, und empfiehlt der Mitgliederversammlung die Entlastung oder die Nichtentlastung des Vorstandes zu beschließen. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglied oder Dritte, die weder Mitglied des Vorstandes noch vom Verein angestellt sind.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung bedürfen einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext in der Einrichtung zur Einsichtnahme bereit liegt.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen auf der Website der Einrichtung veröffentlicht werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann lediglich in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder in namentlicher Abstimmung beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Vereinsvermögen an die MATAPI gGmbH mit der Maßgabe, es für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.

§ 10 Sonstiges

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung und tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.